

Verfahrensvorschriften zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück

Präambel

Ziel der Arbeit an den Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück ist die Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu mündiger religiöser Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens (§ 3 Abs. 1 Satzung der Schulstiftung im Bistum Osnabrück). Voraussetzung dafür ist die entsprechende fachliche und pädagogische Eignung der Lehrkraft, ihre kontinuierliche Fortbildung und das Bemühen um ein Leben in und aus dem Glauben. (§ 7 Abs. 3 StiftSchG). Diese Professionalität von Lehrkräften an den Stiftungsschulen orientiert sich am Leitbild der Schulstiftung im Bistum Osnabrück und der jeweiligen Einsatzschule. Fortbildungen dienen der Kompetenzerweiterung in beruflichen Handlungsfeldern, die zum vielfältigen stellenspezifischen Aufgabenspektrum gehören. Davon zu unterscheiden sind Maßnahmen der Weiterbildung, die eine zusätzliche berufliche Qualifikation zum Ziel haben oder sich nicht unmittelbar auf die Wahrnehmung der derzeitigen Tätigkeiten beziehen.

Zur Sicherung und Ergänzung der beruflichen Qualifikation im Interesse der Qualitätssicherung von Unterricht und Schulleben an den Stiftungsschulen hat die Schulstiftung im Bistum Osnabrück folgende Verfahrensvorschriften entwickelt:

1. Ziele

Fortbildungen dienen

- der Weiterentwicklung der persönlichen Professionalität der Lehrerinnen und Lehrer,
- der Qualitätsentwicklung von Schule und
- der Profilierung der Stiftungsschulen im Sinne des Leitbildes.

Vorrangiges Ziel von Fortbildungen ist, die durch Ausbildung und berufliche Tätigkeit erworbenen Kompetenzen zu reflektieren, zu erhalten, zu aktualisieren und zu erweitern, um die Schülerinnen und Schüler in ihren kontinuierlichen Lernprozessen bestmöglich zu unterstützen. Fortbildungen, vor allem als SchiLF, dienen aber auch dem Ziel, Qualitätsentwicklungsprozesse der Schule als Gesamtsystem zu fördern. Im Sinne einer kontinuierlichen Unterrichts-, Personal- und Organisationsentwicklung richten sich Fortbildungen nach dem jeweiligen schulspezifischen Bedarf, den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrerinnen und Lehrer und den bildungspolitischen Vorgaben.

2. Inhalte

Fortbildungen erweitern und aktualisieren die sowohl in der Ausbildung als auch in beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten erworbene professionelle Handlungskompetenz in den Bereichen der Überzeugungen/Werthaltungen, der motivationalen Orientierung, der selbstregulativen Fähigkeiten und des Professionswissens. Das Professionswissen umfasst die Kompetenzbereiche des pädagogischen Wissens, des Fachwissens, des fachdidaktischen Wissens, des Organisationswissens und des Beratungswissens, wobei das Wissen immer verbunden ist mit der Fähigkeit und Bereitschaft, dieses Wissen in professionellen Kontexten einzusetzen. Fortbildungen beziehen sich nicht allein auf Professionswissen, sondern auch auf die für die Profile der Stiftungsschulen wesentlichen Bereiche von Überzeugungen und Werthaltungen, Motivation sowie Selbstreflexion und -evaluation.

3. Beteiligungen

Nach dem StiftSchG (§§23 und 27) gehört es zu den Aufgaben der Personal- und Fachkonferenzen, Fortbildungsschwerpunkte und -inhalte festzulegen. Gemäß MAVO § 29 (1) Ziffer 5 und 6 hat die MAV der Einrichtung bzw. bei schulübergreifenden Fort- und Weiterbildungen die Gesamt-MAV der Schulstiftung das Recht auf Anhörung und Mitberatung sowohl bei der Verpflichtung zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen als auch bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als auch bei der Durchführung von Fortbildungen, die die Einrichtung für die Mitarbeitenden anbietet.

4. Fortbildungsverpflichtung und -berechtigung

Die Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung im Bistum Osnabrück sind gehalten, sowohl schulinterne fachübergreifende Fortbildungen anzubieten als auch den Lehrkräften Gelegenheit zu geben, an schulübergreifenden Fortbildungen der Schulstiftung oder anderer Anbieter teilzunehmen. Denn gemäß § 7 Abs 3 StiftSchG sind alle Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, sich fortzubilden. Diese Verpflichtung kann sowohl durch die Teilnahme an Fortbildungen der Schulstiftung als auch durch die Teilnahme an Fortbildungen anderer Anbieter erfüllt werden.

Bei der Schulstiftung im Bistum Osnabrück ist die Teilnahme an folgenden Fortbildungen obligatorisch:

1. Kurs I Basiskurs
2. Kurs II Pädagogischer Kurs
3. Kurs III Theologischer Kurs

Diese Kurse sind mit Zustimmung der Gesamt-MAV obligatorisch für neu eingestellte Lehrer*innen in den ersten fünf Dienstjahren. Die Zeitspanne kann im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit oder auch anderer längerfristiger Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit entsprechend erweitert werden. Falls eine Lehrperson schon während der vorherigen Dienstzeiten bei anderen Schulträgern an Fortbildungen teilgenommen hat, die mit dem Kurs II qualitativ und quantitativ vergleichbar sind, kann dies anerkannt werden.

4. Regelmäßige Fortbildungen im Rahmen der Prävention vor sexualisierter Gewalt

Schulinterne Fortbildungen (SchILF) als Fortbildungen für alle Mitglieder einer Personalkonferenz sind verpflichtende Dienstveranstaltungen, interne und externe Fortbildungen dann, wenn eine Anmeldung über die Schulleitung erfolgt ist. Schulinterne Fortbildungen finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit sowohl innerhalb als auch außerhalb der jeweiligen Schule statt.

Vollzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern der jeweiligen Schulen ist zu ermöglichen, dass diese innerhalb von fünf Jahren zusätzlich zu den SchILF mindestens 10 Fortbildungshalbtage wahrnehmen. Für teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen reduziert sich die Anzahl der Fortbildungshalbtage auf der Grundlage der Regelstundenzahl der jeweiligen Schulform entsprechend. 50 % dieser Fortbildungshalbtage können in der Unterrichtszeit liegen.

5. Dokumentation

Zur notwendigen Übersicht für die Schulleiterinnen und Schulleiter und den Schulträger sowie zur Dokumentation des aktiven Fortbildungsverhaltens einer Lehrkraft dem Dienstgeber gegenüber sind die Fortbildungsnachweise zu Beginn eines Schuljahres für das zurückliegende Schuljahr dem Schulträger durch die Schulleitung folgendermaßen zuzusenden:

1. alle Teilnahmebescheinigungen der Lehrerinnen und Lehrer gebündelt digital oder in Kopie
2. die Dokumentation als Übersichtstabelle mit der Namensliste aller Lehrerinnen und Lehrer und numerischer Aufführung der Fortbildungstage, entsprechend dem ausgegebenen Muster. Teilnahmebescheinigungen der unter Nr. 4 Ziffer 1-3 genannten Pflichtfortbildungen müssen nicht eingereicht werden, sofern es sich um Fortbildungen der Schulstiftung im Bistum Osnabrück handelt. Die Teilnahmebescheinigungen werden in die Personalakte aufgenommen.

6. Kosten

Die Kosten für die von der Schulleitung genehmigte Teilnahme an Fortbildungen im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung werden den Mitarbeitenden der Schulstiftung aus dem Schuletat erstattet. Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungen der Schulstiftung werden von der Schulstiftung getragen, die Reisekosten von der Schule.

Die Schulstiftung im Bistum Osnabrück stellt den Schulen in ihrer Trägerschaft Haushaltsmittel für die Durchführung der Fortbildungen i. S. d. Ziffer 4 einschließlich der anfallenden Reisekosten pro Schuljahr zur Verfügung. Über die zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet jede Schule in eigener Verantwortung im Rahmen gemäß § 21 StiftSchG. Die Mittel sind zweckentsprechend auf folgende Haushaltsjahre, nicht aber auf andere Haushaltsstellen übertragbar.

Teilnehmerbeiträge für Weiterbildungen, die eine zusätzliche berufliche Qualifikation zum Ziel haben oder sich nicht unmittelbar auf die Wahrnehmung der derzeitigen Aufgaben beziehen, sind anteilig oder ganz von den Teilnehmenden zu tragen.

Osnabrück, den 01.01.2019

Georg Schomaker

Dr. Winfried Verbürg

Stiftungsvorstand

Stiftungsvorstand